

# **V O R S C H R I F T E N**

  

## **des Grundbesitzervereins Bakkebölle Strand**

**Diese Vorschriften sollen dazu beitragen, dass alle in Bakkebölle Strand aufeinander Rücksicht nehmen, so dass wir einen zufrieden stellenden äusseren Rahmen für unseren Aufenthalt in Bakkebölle Strand haben.**

**Tritt eine Verletzung der folgenden genannten Regeln auf, kann diese dem Vorstand schriftlich vorgelegt werden.**

1. An allen Tagen von 9.00-14.00 Uhr – an Freitagen (keine Feiertage) von 9.00-19.00 Uhr darf folgendes ausgeführt werden:
  - a. Rasenmähen mit sowohl Motor- als Handrasenmäher.
  - b. Gebrauch der Motor- oder Elektro-Säge.
  - c. Arbeit mit anderen Lärm verursachenden Motor oder Elektrogeräten z.B. Trimmer.

Eventuelle Ausnahmegenehmigungen müssen beim Vorstand eingeholt werden.

Ausnahmegenehmigungen müssen beim Vorstand eingeholt werden.

Es kann eine Ausnahmegenehmigung, betreff den Punkten b und C, erteilt werden. Die Ausnahmegenehmigung wird vom Vorstand erteilt. Die Ausnahmegenehmigung zur Benutzung von lärmenden Werkzeugen bei der Ausführung von Banarbeiten nach 14 Uhr an Werktagen muss ebenfalls beim Vorstand eingeholt werden. Die Ausnahmegenehmigung muss auf Verlangen gezeigt werden.

Für das Mähen des Rasens kann keine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

2. Das Benutzen von Radio, Plattenspieler oder Kassettenrecorder darf die Nachbarn nicht stören.
3. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, auf ihren Grundstücken vor Ende Mai mindestens 1 Mal jährlich den Rasen zu mähen. Wird dieses nicht befolgt, lässt der Vorstand den Rasen auf Rechnung des Grundeigentümers mähen.
4. Es obliegt jedem Grundstückseigentümer, das Stück zwischen der Grundstücksgrenze bis zur Wegmitte angemessen sauber zu halten. Grundbesitzer dessen Grundstück an der Gemeinschaftsfläche grenzt, müssen eine angemessene Pflege der Grenzbeepflanzung vornehmen.
5. Es ist nicht erlaubt, Gartenabfall oder ähnlichen Abfall auf den Gemeinschaftsflächen abzuladen. Wird diese Regel verletzt, ist der Vorstand Befugt – ohne Warnung – den Abfall auf Rechnung des betreffenden Grundbesitzers zu entfernen.
6. Abbrennen auf den einzelnen Grundstücken ist nicht erlaubt, wenn dieses die Nachbarn belästigt.

**7. Dieser Paragraph gilt nur für Grundstücke auf Frugthaven und angrenzende Wege samt Melonvej, Figenvej, Ferskenvej, Abrikosvej infolge Servitut vom 30.06.67.**

Um die schöne Aussicht von allen Grundstücken zu bewahren sind die Mitglieder des Grundbesitzervereins gemäss geltenden Servituten verpflichtet vorzubauen, dass Bepflanzung die Aussicht stört. Es obliegt deshalb jedem Grundstückbesitzer hohe Bepflanzung zu beschneiden oder zu entfernen, die die freie Aussicht der anderen Grundstücke hindert.

- a. Uneinige bezüglich der Aussicht sollten sich wenn möglich unter einander einigen. Wenn dies nicht möglich ist, ist die Vorgehensweise: Teilen Sie dies Schriftlich dem Vorstand mit, der nach konkreter Begutachtung eine Entscheidung trifft, die den Parteien schriftlich mitgeteilt wird.
  - b. Die Entscheidung des Vorstands kann auf der Hauptversammlung eingebracht werden.
  - c. Wenn der Unzufriedene sich weiterhin nicht nach dem Vorstandsbeschluss richtet, ist der Vorstand berechtigt, die Angelegenheit durch das Gericht entscheiden zu lassen.
8. Hunde oder andere Haustiere dürfen nicht unbeaufsichtigt herumlaufen oder die Bewohner belästigen.
9. Mitglieder des Grundbesitzervereins, die Bootsbesitzer sind und ihr(e) Boote auf oder vor Gemeinschaftsflächen des Vereins angebracht haben, sind verpflichtet, dem Bootsverein des Grundbesitzerverein Bakkebölle Strand beizutreten.
- a. Es wird im Übrigen auf die Polizeiverordnung vom 03.05.84 bezüglich der Benutzung vor Motorbooten und Surfbrettern hingewiesen.
  - b. In der Zeit von 1. November bis 1. April dürfen auf dem Strandgebiet keine Boote leigen. Der Bootsverein ist befugt, die Entfernung eventueller Boote zu verordnen. Wird dies nicht befolgt, wird der Grundbesitzerverein in Zusammenarbeit mit dem Bootsverein die Boote aufkisten und der Verantwortung des Bootbesitzers auf der Parzelle des Bootbesitzers verfrachten.
10. Beim Verleihen oder bei Vermietung ist der Grundbesitzer verpflichtet, den Leihverleiher/Mieter über diese Vorschriften zu informieren.

Diese Vorschriften wurden beschlossen auf der Hauptversammlung am 18.05.69, geändert auf der Hauptversammlung am 17.06.2006, zum letzten Mal geändert auf der Hauptversammlung am 12. Juni 2010